



HAFENORDNUNG

A. Allgemeines

Die Anlagen des YCDE dienen den Benutzern zur Ausübung des Bootsports und der Erholung. Dementsprechend haben die Benutzer im Bereich des Hafens und an Bord ihr Verhalten so einzurichten, dass die Interessen der Gemeinschaft nicht beeinträchtigt werden.

Die nachstehende Ordnung gilt als verbindlich für die Benutzung des Hafensbereiches und der Liegeplätze des YCDE.

1. Bei Verstößen gegen die Satzung oder die Hafenordnung kann eine Abmahnung ausgesprochen werden.
2. Die Anordnungen des Hafenmeisters oder seines Stellvertreters sind zu befolgen. Eine Beschwerde kann gegebenenfalls nachträglich an den Vorstand des YCDE gerichtet werden, der dann darüber entscheidet.
3. Gewerbliche Tätigkeiten (z. B. Vercharterung) von Mitgliedern, Gastliegern oder Gästen sind innerhalb des Clubgeländes nicht gestattet.
4. Jedes Mitglied des YCDE ist verpflichtet und beauftragt, in Vertretung des Vorstandes bei groben Verstößen gegen diese Hafenordnung im Interesse des YCDE einzuschreiten.
5. Allen nicht berechtigten Personen ist das Betreten des Hafensbereiches des YCDE untersagt. Zum Schutz der Anlagen und Boote sind die berechtigten Benutzer verpflichtet, unbefugte Personen aus dem Hafengelände des YCDE zu verweisen.
6. Die Benutzung der Anlagen des YCDE erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung des YCDE und dessen Vorstand ist ausgeschlossen.
7. Die Verunreinigung des Clubgeländes und des Hafenbeckens durch Wegwerfen von Unrat (Zigaretenschachteln, Zigarettenkippen, Flaschen, Dosen, Dosenverschlüsse, etc.) ist verboten und wird mit einer Strafbüße belegt.
8. Ölhaltige Abfälle sowie Farbreste dürfen nicht in die Müllcontainer eingebracht werden. Altöle, Bilgenwasser, fetthaltige Rückstände, Farbreste etc. sind bei den zuständigen Entsorgungsstellen abzugeben: Städt. Bauhof Olfen oder Bilgenentöler im Hafen Datteln.
9. Grundsätzlich soll Trinkwasser zum Waschen der Schiffe nicht verwendet werden. In besonderen Ausnahmefällen kann nach vorheriger Absprache mit dem Hafenmeister und Bezahlung von 1,00 € das Schiff mit Trinkwasser abgespritzt werden. Um unnötigen Wasserverbrauch zu vermeiden, ist dabei eine abstellbare Spritzdüse zu verwenden. Für die Mitglieder und Dauergastlieger des YCDE besteht eine gesonderte Vereinbarung.
10. Strom und Wasser können an den am Steg installierten Gästeschlüssen entnommen werden.
11. Für den auf dem Clubgelände und den Booten anfallenden üblichen Hausmüll stehen Mülltonnen bereit. Auf eine entsprechende Sortierung ist zu achten.

B. Liegeplätze

1. Das Schiff muss ausreichend haftpflichtversichert sein. Bei Vorhandensein einer Gasanlage an Bord muss diese fachgerecht geprüft sein und der schriftliche Nachweis dem Vorstand erbracht werden. Andernfalls ist dem Vorstand eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass eine Gasanlage nicht vorhanden ist. Werden die Nachweise nicht erbracht, wird ein Liegeplatz vom YCDE verweigert.
2. Vereinsmitglieder und Gastlieger sind verpflichtet, ihre Schiffe ständig zu beaufsichtigen und entsprechend den Zielen des Vereins in einem seetüchtigen, sauberen und sicheren Zustand zu halten. Befristete Ausnahmeregelungen, die sich aus Bautätigkeiten an den Schiffen ergeben, bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.
3. Liegeplätze, die längere Zeit nicht benutzt werden (Urlaub, Reparatur), müssen dem Hafenermeister rechtzeitig vorher mit Angabe der Dauer der Abwesenheit bekannt gegeben werden. Der Hafenermeister kann während der Dauer der Nichtanspruchnahme über die Liegeplätze zur Vergabe an Gäste verfügen.
4. Bordtoiletten mit direktem Auslauf ins Wasser dürfen im Hafen nicht benutzt werden.
5. Chemietoiletten dürfen nicht in den Clubtoiletten entleert werden.
6. Halter von Hunden müssen ihre Tiere an der Leine führen. Verunreinigungen des Clubgeländes durch Hunde oder andere Haustiere sind zu vermeiden und müssen ggf. unverzüglich beseitigt werden.
7. Für Verschmutzung durch Öl oder Kraftstoff übernimmt der Club keine Haftung. Bei Ölunfällen ist der Umweltbeauftragte oder der Hafenermeister zu verständigen.
8. Arbeiten an den Schiffen sind so durchzuführen, dass kein anderes Schiff beschädigt oder verschmutzt wird. An Sonn- und Feiertagen ist eine Lärmbelästigung durch Arbeiten an den Schiffen zu vermeiden. Arbeiten an Rumpf und Aufbauten (Schleif-, Flex- und Schweißarbeiten) dürfen nur unter äußerster Rücksichtnahme auf die übrigen Schiffe durchgeführt werden und nach Rücksprache mit dem Hafenermeister bzw. seinem Stellvertreter. Oben genannte Arbeiten dürfen nur am Gästesteg vorgenommen werden, wenn der Wind von der Hafenanlage weg weht. Nach den Tagesarbeiten ist das Clubgelände zu reinigen und aufzuräumen.
9. Das An- und Ablegen der Boote und das Fahren im Hafengebiet haben unter größtmöglicher Vorsicht, die eine Beschädigung der Steganlagen und der übrigen Boote ausschließt, zu erfolgen.
10. Es ist untersagt, Güter, Lasten oder Abfälle gleich welcher Art im Bereich des Hafengeländes oder der Steganlagen auch nur vorübergehend zu lagern.

Es wird freundlichst darauf hingewiesen, dass sämtliche Arbeitsgeräte (Besen, Schaufeln, Harken, Gießkannen etc.) zur Instandhaltung unseres Clubgeländes genutzt werden dürfen.

C. Parkplatzordnung

Um auf dem Parkplatz möglichst viele Fahrzeuge abstellen zu können, ist die folgende Parkordnung einzuhalten. Bootstrailer dürfen hier nicht abgestellt werden.

